Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

theil ein zerrerung über die ander eingebracht hat er ihn solches im schrifften zuthun angehalten damit es der gebüre verantwortet werden möge und solche langen ungebürlichen Recess als wider die ordnung zu verwerffen, petit.

D. Hafner, dise ietzt erholte gewaltthätige geschicht sey lauter nicht allein der Kay: May: sonder auch allen Chur fürsten, fürsten und Standen deß Reichs, mehr als notori. dieweil man aber dem lauff deß Kays: Cammergerichts nicht wolle vorgreiffen, so betrangte sein G: herr der thätlichen und eussersten beschwerungs halben D. iudici solches vorzutragen, mag sein principal darüber auch nit leyden. Das wenig angeben und begehren, ließ er auf seinem unwerth beruhen, bat wie gebetten.

D. Marth widerholt sein Recess, soll die ander theil billich gehört werden.

D. Hafner zeugt sich seines angebens auff gegentheils Exceptiones.

D. Marth were angebens nicht gestendig und solle procurator expresse sich diser vermessenheit enthalten.

D. Hafner sey keiner vermessenheit gestendig, rede seines Principals nottürfft und lasse die schrifft reden, dem Cammerrichter, Beysitzern und menigklich stanmoß kund werden. pro vera

R. Nonakenbruck

324